

Kulturförderung Stadt Wetzikon – Förderrichtlinien ab 1. Januar 2025

vom 14. Oktober 2024

Inkraftsetzung:
1. Januar 2025

Stand:
22. November 2024

Inhaltsverzeichnis Förderrichtlinien der Stadt Wetzikon 2025

Einleitung.....	3
1 Zweck.....	3
2 Geltungsbereich	3
3 Kulturförderung nach anderen Erlassen	4
4 Förderungswürdigkeit	4
5 Fördermassnahmen	4
6 Leistungsbeiträge	5
7 Kulturelle Bildung und Kulturvermittlung	5
8 Städtische Kunstsammlung	5
9 Kunst im öffentlichen Raum	5
10 Eigene Kulturvorhaben.....	5
11 Entscheidungsgremium	6
12 Gesuchsprozess	6

Einleitung

Das [Kulturkonzept 2025-2027](#) und die damit einhergehenden Leitsätze der städtischen Kulturpolitik ([Kulturleitbild, KLB](#)) wurden vom Stadtrat der Stadt Wetzikon am 27. November 2024 verabschiedet. Sie statuieren die Grundsätze für die Kulturpolitik und die Kulturförderung der nächsten Jahre. Gemäss dem Kulturkonzept werden die Förderrichtlinien von der Kulturabteilung formuliert und vom Stadtrat genehmigt. Die Förderrichtlinien sind transparent und werden aktiv nach aussen kommuniziert.

1 Zweck

Diese Richtlinien bilden die Rechtsgrundlage für die Kulturförderung der Stadt Wetzikon. Die Stadt Wetzikon fördert das kulturelle Schaffen mit folgenden Zielen:

1. Qualität fördern - vielfältig, eigenständig und mit Schwerpunkten
2. Zusammenhalt stärken und Identität entwickeln
3. Akzente setzen und Potentiale aktivieren
4. Kultur vernetzen und ihr mehr Gehör verschaffen
5. Begegnungsräume schaffen und Freiräume fördern
6. Kulturelle Erinnerung sichern und Wissen zeitgemäss vermitteln
7. Kulturelle Nachwuchskräfte mobilisieren und Zugewanderte einbinden
8. Kulturelle Teilhabe und soziale Sicherheit gewährleisten

Die Stadt Wetzikon ergänzt die Förderungsbestrebungen von privaten Einzelpersonen, der Gesellschaft, der Wirtschaft und Stiftungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Förderung sämtlicher kultureller Bestrebungen in der Stadt Wetzikon. Vorbehalten bleibt Punkt 3 dieser Richtlinien.

Gefördert werden insbesondere folgende Kultursparten:

- a) Visuelle Kunst (Malerei, Fotografie, Filmschaffen, Bildhauerei, Kunsthandwerk, Grafik, neue Medien usw.)
- b) Darstellende Kunst (Tanz, Theater, Interdisziplinäre Projekte, Performance, Spoken Word usw.)
- c) Baukultur
- d) Literatur
- e) Musik
- f) Brauchtum, Volkskultur und Traditionen.

Die geförderten kulturellen Bestrebungen müssen einen Bezug zur Stadt Wetzikon aufweisen. Dieser Bezug ist gegeben, wenn die oder der zu fördernde Kulturschaffende den Wohnsitz oder den Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wetzikon hat, aus Wetzikon stammt oder anderweitig mit der Wetziker Kultur in Verbindung steht, die zu fördernde Kulturorganisation ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Wetzikon hat oder der kulturelle Anlass in Wetzikon stattfindet oder einen inhaltlichen Bezug zur Stadt Wetzikon aufweist.

Zu den einzelnen, vorgenannten Kultursparten gibt es spezifische Unterschiede, bzw. Vorgaben. Diese Bestimmungen sind im "[Ergänzendes Merkblatt zu Förderrichtlinien](#)" nach Sparten beschrieben.

3 Kulturförderung nach anderen Erlassen

Die Kulturförderung der Stadt Wetzikon bleiben nach den folgenden Spezialvereinbarungen vorbehalten:

- Bibliotheks-Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Wetzikon und Ausführungserlasse.
- Leistungsvereinbarung "mittelgrosse Städte" der Abteilung Kultur der Stadt Wetzikon mit der Fachstelle Kultur des Kanton Zürich.

4 Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit von künstlerischen Werken, kulturellen Projekten und kulturellen Anlässen (kulturelle Vorhaben) wird insbesondere gestützt auf folgende Kriterien beurteilt:

- a) künstlerische Qualität, Professionalität
- b) Innovationsgehalt
- c) Relevanz für die Stadt Wetzikon und ihren Traditionen aber auch aktuelle, gesellschaftliche Themen
- d) angestrebte Wirkung (Resonanz, Reichweite, Penetration)
- e) Ressourcenschonung, Gleichstellung, Inklusion und Nachhaltigkeit.

Gefördert werden kulturelle Vorhaben in der Regel nur dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Nicht gefördert werden in der Regel kommerziell ausgerichtete Unterhaltungsveranstaltungen sowie Kurse, Benefiz- und Galaveranstaltungen.

5 Fördermassnahmen

Die Fördermassnahmen dieser Richtlinien sind insbesondere:

- a) die Ausrichtung von Unterstützungseiträgen für förderungswürdige kulturelle Vorhaben
- b) die Erteilung von Defizitgarantien für einzelne förderungswürdige kulturelle Vorhaben
- c) die Ausschreibung von Atelierstipendien
- d) die Verleihung von Kulturpreisen
- e) die finanzielle Unterstützung von Kulturorganisationen
- f) die Information von Kulturschaffenden und von Kulturorganisationen im Zusammenhang mit der Durchführung von kulturellen Vorhaben
- g) die Bereitstellung von Räumen und Infrastrukturen
- h) die Ankäufe für die städtische Kunstsammlung Bildender Kunst
- i) die gezielte Durchführung von Impulsprojekten, vereinbarten Schwerpunkten im Austausch mit dem Kanton Zürich, öffentlich zugänglichen Netzwerkveranstaltungen sowie Anlässen zum Erfahrungsaustausch
- j) die Ausschreibung von Wettbewerben
- k) die Förderung, Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes
- l) die Information der Öffentlichkeit über die Belange der Kultur

Das Kulturkonzept bestimmt die Massnahmen der Kulturförderung. Falls die personellen oder finanziellen Mittel nicht ausreichen, um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen, nimmt der Stadtrat gestützt auf das Kulturkonzept eine Priorisierung vor. Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf städtische Leistungen.

6 Leistungsbeiträge

Die Stadt Wetzikon kann Kulturschaffenden und Kulturorganisationen Finanzhilfen ausrichten für einzelne kulturelle Vorhaben. Voraussetzung bildet in der Regel eine breite finanzielle Abstützung des Vorhabens, insbesondere durch Eigenmittel und/oder durch die Erschliessung von Drittmitteln.

Finanzhilfen können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden. Die Zusicherung von wiederkehrenden Beiträgen wird in der Regel auf zwei bis vier Jahre befristet. Die Beitragszusicherung wird bei Bedarf mit Auflagen und Bedingungen an den Leistungserbringer verbunden. Für wiederkehrende Beiträge wird mit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

7 Kulturelle Bildung und Kulturvermittlung

Das kreative Potenzial von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll mit gezielten Angeboten sowie der Vermittlung von kulturellen Inhalten und der künstlerischen Praxis unterstützt werden. Die kulturelle Bildung umfasst insbesondere:

- a) den Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten in allen Sparten (Kurse, Workshops usw.)
- b) die Förderung kultureller Vermittlungsprojekte für alle

Kulturorganisationen, Kulturschaffende und Vermittlungsfachpersonen können bei der Entwicklung und Umsetzung von qualitativ hochstehenden Vermittlungsangeboten unterstützt werden.

8 Städtische Kunstsammlung

Die Stadt Wetzikon unterhält eine eigene Kunstsammlung. Für die Kunstsammlung erwirbt die Stadt Wetzikon insbesondere Werke von aufstrebenden Wetziker Kulturschaffenden. Die Ankäufe sollen ein repräsentatives Abbild des aktuellen Kunstschaffens in der Stadt Wetzikon zeigen. Die Werke der städtischen Kunstsammlung werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus überwiegenden Interessen kann die Stadt Wetzikon auch Werke veräussern.

9 Kunst im öffentlichen Raum

Die Stadt Wetzikon achtet bei ihren Bauvorhaben auf eine hochstehende architektonische Gestaltung. An geeigneten Orten kann "Kunst im öffentlichen Raum" als Gestaltungselement eingesetzt werden. Verpflichtungskredite für öffentliche städtische Bauvorhaben können einen angemessenen Betrag für die künstlerische Ausstattung der Baute oder Anlage enthalten.

10 Eigene Kulturvorhaben

Die Stadt Wetzikon Kultur veranstaltet grundsätzlich nicht proaktiv, aber initiiert und kann ausnahmsweise eigene Kulturprojekte und -anlässe durchführen. Wenn immer möglich arbeitet sie dafür mit bestehenden Kulturorganisationen zusammen. Im Ausnahmefall kann sie auch selbständige Trägerschaften bilden. Für die Durchführung eigener Projekte und Anlässe gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben ist besonders innovativ und geeignet, kulturelle Impulse zu geben
- b) das Vorhaben stärkt das Kulturschaffen und erfüllt Ziele des [KLB](#)'s in der Stadt Wetzikon
- c) das Vorhaben darf die ortsansässigen Kulturorganisationen nicht unmittelbar konkurrenzieren.

Die Stadt kann ein Stadtfest, Jubiläumsanlässe und Volksfeste veranstalten.

11 Entscheidungsgremium

Der Stadtrat setzt ein beratendes Fachgremium ein mit folgenden Aufgaben:

- a) Beratung des Stadtrates in allen kulturellen Belangen
- b) Beurteilung der Förderungswürdigkeit von kulturellen Vorhaben
- c) Prüfung von Gesuchen über Finanzhilfen sowie Antragstellung an die Kulturabteilung oder den Stadtrat
- d) Einbringen von Fachwissen aus der Kulturszene

Das Entscheid Gremium besteht per 1.6.2025 aus fünf Mitgliedern: Stadtpräsident (Ressortvorsteher Kultur), Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur, Kulturbeauftragter, Leitung des Archives Ortsgeschichte sowie der Mitarbeiterin der Abteilung Kultur. Das spezifische Fachwissen bringt das Gremium ein und holt sich bei Bedarf extern Unterstützung zur Beurteilung. Das Gremium ist nicht politisch zusammengesetzt und die Mitglieder sind nicht gewählt.

Diese Richtlinien unterstehen nicht dem fakultativen Referendum und es ist der Stadtrat welcher das Inkrafttreten beschliesst.

12 Gesuchsprozess

Bei der Gesuchsstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die [digitalen Formulare](#) befinden auf der städtischen Webseite
- Das Gesuch ist frühzeitig, spätestens acht Wochen vor der Durchführung einzureichen. Bitte beachten Sie insbesondere die [Eingabetermine](#)
- Der Entscheid erfolgt in der Regel zeitnah, spätestens aber binnen 10 Tagen nach der Sitzung
- Eine rückwirkende Förderung ist in jedem Fall nicht möglich
- Die Gesuche werden in elektronischer oder analoger Form entgegengenommen und der Empfang des Gesuches wird durch die Stadt Wetzikon Kultur binnen Kürze bestätigt

Die eingehenden Gesuche werden vom Kulturbeauftragten formal auf ihre Vollständigkeit geprüft und auf die folgende Vergabesitzung mit dem Entscheidungsgremium traktandiert. Die Sitzungen finden sechs Mal im Jahr statt. Die [Termine](#) finden sie auf der städtischen Webseite. Die gesprochenen Beiträge werden jährlich im [Geschäftsbericht](#) der Stadt Wetzikon kommuniziert.

Wird ein Gesuch als unterstützungswürdig beurteilt, legt das Entscheidungsgremium aufgrund des beantragten Förderbeitrages, der verfügbaren städtischen Kulturmittel und unter Wahrung der Gleichbehandlung, die Höhe fest. Das Entscheidungsgremium entscheidet abschliessend für Beiträge bis 25'000 Franken. Darüberliegende Beiträge empfiehlt das Gremium zu Händen des Stadtrates zur Beschlussfassung.

Ablehnende Entscheide sind endgültig und können nicht wiedererwogen werden. Unterstützte Gesuche müssen die (Teil-) Finanzierung durch die Stadt Wetzikon klar und gut erkennbar kommunizieren. Dabei ist in der Regel das offizielle [Logo der Stadt Wetzikon](#) Kultur zu verwenden.

Wetzikon, 25.9.2024/CRO